

Hygiene- und Infektionsschutzstandards für Sportstätten der Stadt Harsewinkel

In der ab dem 30.05.2020 gültigen Fassung

Aufgrund der Neuregelungen des Landes NRW (CoronaSchVO nebst Anlage in der ab dem 30.05.2020 geltenden Fassung) legt die Stadt Harsewinkel hinsichtlich der Nutzung der Sportstätten folgende Hygiene- und Infektionsstandards fest:

1. Die Vereine haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu treffen. Diesbezüglich orientieren Sie sich bitte an den gültigen Bestimmungen der CoronaSchVO sowie den damit zusammenhängenden Hygienemaßnahmen und den allgemein gültigen Verhaltensregeln (Nies- und Hustenregel etc.).
2. Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette ist eine Liste der Anwesenden mit Namen, Adresse und Tel.-Nummer der jeweiligen Trainings- bzw. Sporteinheit (Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sportanlagen) zu führen. Das Einverständnis zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung ist auf Grund der Datenschutzgrundverordnung zu dokumentieren. Trainer/innen und Sportler/innen, die nicht zur Einhaltung dieser und der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist der Zutritt zu verwehren.
3. Trainer/innen und Sportler/innen sind verpflichtet, sich nach dem Betreten der Sportanlage die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
4. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen sowohl in Warteschlangen vor der Sportanlage als auch während des Sportbetriebes einzuhalten.
5. Auf den Verkehrsflächen innerhalb der Gebäude (z.B. beim Einlass oder Verlassen der Halle) ist eine textile Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
6. Trainer/innen und Sportler/innen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen keinen Zutritt zur Sportanlage erhalten.
7. Die Vereine haben darauf zu achten, dass Unbefugten kein Zutritt zur Sportanlage gewährt wird. Während der Nutzung der Sportanlagen sind die Eingangstüren geschlossen zu halten. Die Fenster sind regelmäßig zu öffnen oder bleiben während der Sporteinheit geöffnet.
8. Eine Begegnung der einzelnen Sportgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sportanlagen sollte vermieden werden.
9. Jedes hochintensive Ausdauertraining ist aufgrund der hohen Aerosolbelastung unzulässig.
10. In Kleingruppen von höchstens zehn Personen dürfen unter Einhaltung der Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Steuerung des Zutritts in Außensportanlagen (im Freien) auch Kontaktsportarten ausgeübt werden.
11. Unter den gleichen Voraussetzungen ist ein Betreten der Außensportanlagen für bis zu 100 Zuschauer zulässig, soweit diese genügend Abstand zueinander einhalten können. Ersatzweise ist als Maßstab pro 10 qm Fläche nicht mehr als 1 Zuschauer zuzulassen.

12. Für Wettkämpfe im Breiten – und Freizeitsport muss der unteren Gesundheitsbehörde ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorgelegt werden. Ausgeschlossen sind bis zum 31.08.2020 Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen.
13. Geräte sind so anzuordnen bzw. entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig mit Sportler/innen genutzten Sportgeräten grds. mindestens 3,0 Meter beträgt (Gesicherter Mindestabstand 1,5 m zzgl. Bewegungsraum und Sportgerät).
14. Vor und nach der Trainingseinheit müssen 15 Minuten zur Reinigung eingeplant werden. Es obliegt dem Verein bzw. den Trainer/innen, ein entsprechendes Flächenreinigungs- bzw. Flächendesinfektionsmittel mitzuführen und die genutzten Sportgeräte und Räumlichkeiten zu desinfizieren. Gereinigt werden müssen neben den benutzten Trainingsgeräten auch weiteren Kontaktflächen wie Türklinken, Bänke in den Umkleiden, Wasserhähne etc. Eine Nutzung der Umkleiden – und Duschräume ist zwar zulässig, es wird aber weiterhin empfohlen in Sportkleidung zu erscheinen, um jedes zusätzliche Infektionsrisiko zu minimieren. Bei jedweder Nutzung von Duschen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sind im Anschluss an die Nutzung sämtliche Kontaktflächen zu reinigen und zu desinfizieren.
15. Sportequipment, wie Therabänder, Matten etc., deren Kontaktflächen schlecht zu desinfizieren sind, dürfen nicht genutzt werden, sofern es sich nicht um mitgebrachtes Equipment handelt oder die Matten bzw. Geräte durch das Mitbringen eigener großer Handtücher vollständig abgedeckt sind.

Stadt Harsewinkel
Fachbereich II
Bürgerdienste
Schulen, Kultur, Sport

Stand: 29.05.2020